

Berlin, 05.10.2018

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

Nach der Abstimmung des EU-Parlaments vom 12. September 2018 zur Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt nimmt der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) hiermit Stellung zu den für Bibliotheken besonders relevanten Entscheidungen. Wir bitten, diese Aspekte in den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.

Art. 3 Text- und Datenauswertung

Der dbv begrüßt, dass nun auch Hochschulbibliotheken in die Definition der Forschungsorganisationen aufgenommen worden sind (Art. 2 Nr. 1 (1)) und so Vervielfältigungen und Entnahmen für die Text- und Datenauswertung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung tätigen dürfen. Erfreulich und interessengerecht ist es auch, dass jetzt Forschung betreibende Einrichtungen des Kulturerbes explizit von Art. 3 erfasst sind.

Art. 4 Lehrtätigkeiten

Der dbv begrüßt grundsätzlich, dass mit Art. 4 nun auch ein auf ein internationales Umfeld abgestimmter Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Studien in Aussicht steht. Art. 4 Nr. 2 eröffnet allerdings leider die Möglichkeit, im Fall der digitalen Semesterapparate einen Lizenzvorrang einzuführen. Mit dem UrhWissG wurde dies in Deutschland gerade erst abgeschafft. Diese Aufhebung wird im akademischen Hochschulbereich stark befürwortet, weshalb dieser Entwurf als Rückschritt auf dem Gebiet der Forschung und Lehre anzusehen ist.

Die fachlich kompetenten Dozierenden sollten die Materialien, die sie selbst für ihren Unterricht (z.B. in digitalen Semesterapparaten) nutzen wollen, selbst aussuchen dürfen, und zwar ohne Einschränkungen und ohne den Markt vorab auf Angebote prüfen zu müssen. Im Laufe der vergangenen Gesetzgebungsverfahren wurde bereits vielfach dargelegt, dass eine solche Prüfung allein schon wegen des Zeitdrucks im akademischen Betrieb unrealistisch ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Dozierenden regelmäßig sogar noch zusätzlich prüfen müssten, ob die Materialien nicht ohnehin schon von der Einrichtung lizenziert sind und daher nicht noch einmal zusätzlich eingekauft werden müssten. Ein tagesaktueller Abgleich wird technisch schwer zu erreichen sein. Im Falle eines national eingeführten Lizenzvorrangs würde den international aufgestellten Bildungseinrichtungen und Dozierenden ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit entstehen. Klare Vorgaben an die Mitgliedstaaten, wie eine solche Regelung aussehen könnte, fehlen hier.

Nachdem das UrhWissG in Deutschland zu einem recht guten Ausgleich der Belange der Beteiligten beigetragen hat, steht zu befürchten, dass mit Lizenzierungsplattformen die Verwerterinteressen wieder über die der Wissenschaftler und Studierenden gestellt werden.

Art. 5 Erhaltung des Kulturerbes

Der dbv befürwortet die Klarstellung, dass Reproduktionen („material resulting from an act of

reproduction“) von gemeinfreien Materialien, sofern sie zum Zwecke der Erhaltung („purposes of preservation“) des ursprünglichen Materials vorgenommen werden, nicht urheberrechtlich geschützt sind. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Formulierung auch zu Fehlinterpretationen führen kann. Zumindest in den Erwägungsgründen sollte klargestellt werden, dass reine Reproduktionen gemeinfreier Materials *natürlich ohnehin immer gemeinfrei sind*. Die Nachnutzbarkeit in Form eines Vervielfältigungsstückes, egal in welchem Format und zu welchem Zweck, ist ja geradezu der Sinn der inhaltlich oder zeitlich bedingten Grenzen des Urheberrechtsschutzes. Wir regen im wohlverstandenen Interesse der Zugänglichkeit zu gemeinfreien Werken an, klarzustellen, dass jede Form der Vervielfältigung von gemeinfreien Materialien, soweit sie erkennbar mit dem Ziel der originalgetreuen Nachbildung erstellt wurden, gemeinfrei ist, und zwar unabhängig davon, ob damit „preservation purposes“ verfolgt werden oder nicht.

Ein zusätzliches Problem für Nutzer der Reproduktionen besteht in der Unklarheit darüber, was genau von den „purposes of preservation“ umfasst ist, so dass hier eine Rechtsunsicherheit bestehen bleibt.

Art. 6 Verhinderung von nachfolgenden Schrankennutzungen

Unverständlich und systemwidrig ist, dass Personen, die z. B. als Studierende auf Lernplattformen oder als Leser*innen auf vergriffene Werke zugreifen, nicht mehr ihre Schrankenrechte wahrnehmen dürfen. Dass zwischen lizenzierten Werkkopien und solchen, die rechtmäßig im Rahmen der Schranken genutzt werden, unterschieden werden soll, obstruiert den Sinn der Schranken vollkommen: es könnte z.B. wohl kaum ein Studierender mit den Lernplattformen überhaupt etwas anfangen, wenn er daraus keine Kopien ziehen kann. Ein reiner Lesezugriff reicht nicht für das Studieren und erst recht nicht fürs Forschen aus. Sogar das Zitatrecht wäre ausgeschlossen, ein Wissenschaftsprozess folglich gar nicht mehr möglich. Für Nutzer*innen, die regelmäßig gar nicht erkennen können, aus welchem Grund sie Zugang zu Inhalten haben, würde das Urheberrecht unnötigerweise noch unverständlicher. Mit der Akzeptanz solcher Regeln ist in der Öffentlichkeit nachvollziehbarer Weise nicht zu rechnen. Statt durch mehr Verwirrung eine Nutzung zu verhindern, um Verlagen individuelle Vereinbarungen zu ermöglichen, sollte das Urheberrecht und die legitime Nutzung vereinfacht werden.

Der dbv, der die Trägereinrichtungen auch der wissenschaftlichen Bibliotheken vertritt, fordert mit Nachdruck die Streichung des vom Parlament verabschiedeten Art. 6 Abs.1.

Art. 7 bis 9 Vergriffene Werke

Die Artikel-Entwürfe (Artt. 2,7-9), die vergriffene Werke betreffen, sind überwiegend positiv zu bewerten. Zum Beispiel können nach Art. 2 Nr. 4a lit. b Werke, die nie im Handel erhältlich waren, nun nach Art. 7 nutzbar sein.

Nicht förderlich für die Zugänglichkeit des in Einrichtungen des Kulturerbes vorhandenen Kulturerbes ist hingegen, dass das Vorliegen einer anderen Erscheinungsform, wie z. B. die Verfilmung, ein Hörspiel oder eine Übersetzung, eine Vergriffenheit gem. Art. 2 Nr. 4a ausschließt. Hier sollte im weiteren Verfahren klargestellt werden, dass z. B. eine Verfilmung eines Romans oder die Vertonung von Noten keine anderen Erscheinungsformen in diesem Sinne sind - allein weil bei ganz anderen Werkarten der Prüfaufwand dann inakzeptabel hoch werden würde. Nachvollziehbar ist jedoch, dass z. B. eine nur leicht geänderte neuere Auflage eines Werks die Vergriffenheit hindert.

Erfreulich ist die „Fallback“-Schranke für den Fall, dass keine Lizenzen über vergriffene Werke zu Stande kommen. Leider bleibt nach dem Ergebnis der Parlamentsabstimmung jedoch auch die Möglichkeit erhalten, einen Stichtag für die Einstufung als vergriffenes Werk vorzusehen. In Deutschland gilt so eine Stichtag-Regelung derzeit für Werke, die vor 1966 erschienen sind, was beispielsweise bei der Digitalisierung von Literatur aus der Zeit der deutschen Teilung aus beiden Teilen Deutschlands und damit für die wichtige historische Forschung über diese Jahre sehr hinderlich ist. Das entscheidende Merkmal einer Regelung über die Nutzung vergriffener Werke muss doch sein, dass das Werk in der jeweiligen oder in einer auf dem Markt konkurrierenden Form aktuell vom Rechteinhaber nicht verwertet wird und insofern mit der Nutzung durch Einrichtungen des Kulturerbes nicht in deren Verwertungsinteressen eingegriffen wird. Ein Unterschied in dieser Interessenlage zwischen Werken, die 1965 oder etwa 1980 erschienen sind, ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die Festlegung einer Zeitgrenze (die recht willkürlich gezogen sein muss) führt dazu, dass Werke, die nach diesem Zeitpunkt erschienen sind, für die Öffentlichkeit kaum mehr zu zugänglich sind, weil sie weder im Handel noch in öffentlichen Bibliotheken, die aus Kapazitätsgründen über die Jahrzehnte hinweg auch gelegentlich Bestände aussondern müssen, angeboten werden.

Art. 11 Schutz von Presseveröffentlichungen

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, wonach nicht nur News-Aggregatoren verpflichtet wären, Lizenzen von Verlagen zu erwerben, wenn sie deren Inhalte mit kurzen Textauszügen verlinken wollen, betrifft auch Bibliotheken und andere Einrichtungen des kulturellen Erbes, die in Online-Katalogen Zeitungsartikel verzeichnen. Ausgenommen sind nur private und nicht-gewerbliche Nutzung durch *Einzel*personen (Art. 11 Abs. 1 Nr. 1a). Entsprechend den deutschen Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen dürfte das Leistungsschutzrecht von Presseveröffentlichungen einerseits zu einer Verarmung des Internets und weniger verfügbaren Qualitätsinhalten führen, andererseits aber gerade kleinere Start-Ups treffen, die eine Lizenzierung wegen der Kosten und des Aufwandes nicht leisten können. Vor dem Hintergrund von immer frei verfügbaren „Fake News“ wäre besonders zu bedauern, wenn der Anteil von Qualitätsinhalten im Internet zurückginge.

Art. 12 Ausgleichsansprüche der Verlage

Die Bibliotheken begrüßen die vorgesehene Möglichkeit, Verlage wieder an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften zu beteiligen. Die Verwertungsgesellschaften sind wichtige Partner der Bibliotheken bei ihrer Mission, eine möglichst breite und umfassende Informationsversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig für eine faire Berücksichtigung der Interessen der Urheber zu sorgen. Bibliotheken brauchen daher starke Verwertungsgesellschaften. Es ist sinnvoll, die berechtigten Ansprüche der Autorinnen und Autoren mit denjenigen der Verlage in gemeinsamen Institutionen zu bündeln.

Art. 13 Upload-Filter

Die Einführung von Upload-Filtern wird die von wissenschaftlichen Bibliotheken betriebenen Green Open Access Repositories bzw. Zweitveröffentlichungen auf der eigenen Homepage betreffen. Art. 13 greift faktisch in das Recht zur Nutzung fremder urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Schrankenregeln ein. Diese Rechte sind jedoch, z. B. im Rahmen des Zitatrechts, bei wissenschaftlichen Publikationen absolut üblich und geboten.

Mehr noch: Ohne Zitate gibt es keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Am Rande: Davon dürften also auch die Online-Plattformen von Verlagen betroffen sein. Die Filter sind nicht in der Lage, zwischen einem unrechtmäßigen Zitat und einem rechtmäßigen Zitat nach § 51 UrhG zu unterscheiden, zumal die Rechtsprechung dazu vielfältig ist und ständig weiterentwickelt wird. Ganz zu schweigen von der internationalen Ebene, auf der eine Vielzahl verschiedener Zitatre Regelungen und andere Ausnahmeregelungen mit Detailunterschieden anzuwenden sind.

Besonders bedenklich ist, dass das erst vor einigen Jahren eingeführte zwingende Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Abs. 4 UrhG ausgehebelt werden könnte. Im vom EU-Parlament verabschiedeten Art. 2 Abs.1 Nr. 4b heißt es zwar, dass „Dienste, die nicht für gewerbliche Zwecke handeln, etwa Online-Enzyklopädien, und Anbieter von Online-Diensten, bei denen die Inhalte mit Genehmigung aller betroffenen Rechtsinhaber hochgeladen werden, etwa bildungsbezogene oder wissenschaftliche Verzeichnisse, nicht unter die nach Art. 13 verpflichteten online content sharing service provider“ fallen. Hier gibt es allerdings schon wieder eine Unsicherheit, die für Repositorien entscheidend sein kann: Nicht klar ist, ob Verlage, denen exklusive Lizenzen eingeräumt wurden, trotz des zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG *betroffene* Rechtsinhaber („right holders concerned“) im Sinne des Art. 2 Abs.1 Nr. 4b wären. Wäre das nämlich der Fall, würde das gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht wirkungslos.

Das weitere Verfahren bietet die Chance, die Bedürfnisse der Bibliothekslandschaft noch stärker zu berücksichtigen und insbesondere das wegweisende Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Zulässigkeit der „E-Leihe“ durch Schaffung des nötigen gesetzlichen Rahmens im Sinne der Informationsfreiheit praktikabel und so auszugestalten, dass es in allen Mitgliedstaaten in den wesentlichen Punkten harmonisiert wird. Problematisch an dem Urteil ist, dass es den nationalen Gesetzgebern überlassen bleibt, ob sie E-Books den gedruckten Büchern in Bezug auf die Ausleihe gleichstellen. In dieser wesentlichen Frage sollte es keinen Raum für große Unterschiede innerhalb der EU geben.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

<http://www.bibliotheksverband.de>

<http://www.bibliotheksportal.de>